



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

4. Ob diß Laster vnder die excepta zu rechnen?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

Von den Processen / wieder die angegebene

ist vnd better/oder dergleichen bezeuget/wie ich dann deren Leuth in Teutschlandt viel
kenne/von deren wegen ich mich Teutsch-
8. lands wohl schämen möchte. Ist diß nicht
ein vnbillig vnd ben andern Döckern ein
vnerhörtes Ding? Aber dahero daß die-
selbige diese obgesagte bende Grundquellen/
ben ihnen nicht anflauffen lassen / sondern
solche bey Zeiten verstopfen/darumb höret
man auch bey ihnen so viel destoweniger
von Zauberern als bey vns. Under dessen
willich nicht sagen/dass bey vns in Teutsch-
landt keine Hexen vnd Zauberer sein sol-
ten? Sondern ich gebe gern zu / daß deren
bey vns seyn/aber diß sage ich darbey / daß
der vnparchensche vernünftige Leser auf
demjenigen / was ich hernacher in diesem
Buch sagen werde/anders nicht schliessen
wird/als das (was man bey der inquisiti-
on vnd Bestrafung dieses Lasters also
fortfahren werde/wie man einezeithero hin
vnd wieder verfahren hat) under der män-
ge so vielen hingerichteten / sehr viel Un-
schuldige mit hergenommen worden / vnd
noch weiter werden herhalten müssen. Al-
so daß in Teutschlandt nichts vngewissers
sein wird/als mit Warheit zusagen / wie
viel Rechtschuldige getroffen seyen.

Die III. Frage.

Was für ein Laster die Zauberey / o-
der Hererey seye?

1. R. Ein gewliches / abscherwliches vnd er-
schreckliches Laster.

Nürsache/ dann hierbey lauffen die
Vimbsände der allergewlichsten La-
ster/des Abfalls von Gott / der Ketzerey/
des Kirchenraubs / der Gotteslästerung/
Todtschlags / auch zwischen Eltern vnd

Kindern/vnd den nächsten Blutsverwan-
ten / bisweilen auff Viehische wiederna-
türliche Vernischung mit dem bösen Geist/
Hab gegen Gott/vnd dergleichen mit en-
der / also daß nichts gewlichers erdacht
werden möchte/wie des Dclij worte lau-
ten libr.5. sect.1. von welcher materi ich
gleichwohl in einem andern Büchlein wei-
ter disputiren werde/es ist diß warlich ei-
ne Sache welche fernher genauer Nach-
forschung wohl werthiss/vnd könnte ich hier
wohl sagen/ wie dort beim Daniel cap.13.
v.49 steht: **Kehret wieder vmb vors**
Gericht ic.

Die IV. Frage.

Ob dann dieses Laster unter diejeni-
ge zu zählen seye/ welche man ex-
cepta oder außer der Ordnung
nennet?

- R. **S** A: Hier mercke daß die Rechtsge- 1.
Glahrtien zweyerley Arten der Laster
oder Missthaten zu machen pflegen/vnd
nennen etliche gemeine Laster/als da seind:
Diebstal / Todtschlag vnd dergleiche/
andere grôbere/vnd mehr abscherwliche La-
ster aber / welche mehr als die vorige /
Schnurstracks juntverderben des gemei-
nen Wesens gereichen/vnd den gemeinen
Nutzen auff sonder: vnd fast wunderbare
Weise kräncken/als da seind das Laster der
beleydigten Maj. tot. tit ff. & C. ad L.
Jul. majest. der verdamlichen Ketzerey
C. infidei favorem de hæret. in 6. & l. 6.
C. de hæret. maniss. der Zauberrey 1.3.4.
& tot. tit. C. de malef. & mathem. der
Verrätherey vnd Verbündniß wiez
der

der Räys. May. oder das Heil:
 Röm: Reich/text. in l. quisquis s. in
 princ. C. ad L. Jul. majest. Der Münz-
 verschaltung tot tit. C. de fals. mon.
 vnd Straffen Mordis text. in l. 6 ff. de
 custod. & exhib. rer. vnd dergleichen/
 werden excepta crima genennet / Ge-
 stalt sie dann denselben Nahmen daher ha-
 ben/weil sie der ordentlichen disposition
 vnd regulen der rechten nicht eben vnder-
 worten seind. Also das nicht nötig seye/sich
 in Verfolgung dero selben an den Proces
 binden zu lassen/welchen die rechten in an-
 dern gemeine Lastern vorschreiben. Ursach
 dessen ist diese: Das weil durch diese Laster
 der gemeine Nutz/vbermachtter Weise be-
 leidigt wird/so wirds vor billig gehalten/
 das denselben auff sonderbare Weis vnd
 Wege begegnet vnd gestewret werde.

Die V. Frage.

Obs dann zugelassen sey/gegen diese
 extraordinari Laster / den Pro-
 cess nach belieben anzustellen.

I. **S**i sage nein/das sich solches nicht ge-
 xieme. Ursache: Dann ob zwar die-
 se Laster (wie ich gesagt) von menschlichen
 oder gemeinen beschriebenen Rechten auf-
 geschlossen seind/so seind sie dannoch von
 demjenigen / was die Vernunft vnd das
 natürliche Recht erfordert/ nicht aufge-
 nommen. So mag dann nun der Proces
 gegen diese Laster angestellet werden / wie
 man wölle / nach Ordnung oder außer
 „Ordnung der gemeinen Rechten/dennoch
 „muß man dahin sehen / das nichts darbey
 „vorgenommen werde/so mit der recht re-
 „gulirten Vernunft streite: Welches dann

ans sich klar / vnd des Beweiskunibs be-
 freyet ist. Ich aber rege dasselbe von des-
 wegen an/weilich verstehe/dass etliche Hex-
 en richter in deme sie allzu frey/vnd unge-
 scherten hierben verfahren / dasselbe da-
 mit ex. usiren, das sie sprechen: Es es ist
 ein crimen exceptum. Dahero dann
 folgt/das wann sie etwan niederiche indi-
 cia oder das Mas in der tortur überschrit-
 ten haben/so sie allzuleichtgläubig gewesen/
 oder den beklagten ihre defension vnd
 rechtliche Verantwortung abgeschlagen/
 oder in andern dergleichen/sich wieder die
 Vernunft verlaussen haben / werfen sie
 dieses gleichsam zum Helmijhrer entschul-
 digung für es sey ein crimen exce-
 ptum gewesen/darinne habe der Rich-
 ter willkürliche Freyheit zu verfahren nach
 seinem gutachten ic. wie ich hierunden an
 mehren Orthen hieron handlen werde. A. 2.
 ber wofern wir anderst nicht gar ungerecht
 sein wollen / so müssen alle Richter ihnen
 dieses als eine allgemeine vnvmbösliche
 Regel vor Augen gestelllet sein lassen:
Das man in keinem Laster / es sey
 exceptum aut non exceptū, Ges-
 mein/oder außer der Ordnung / den
 Proces anderst führen könne oder
 solle / als wie es die recht regulirte
 Vernunft erfordert. Wie es dann
 auch zweckens ein ganz falscher Wahn ist/
 das man in den aufgenommenen Lastern
 schlecht hin von allem deme abweichen
 müsse/ was in den allgemeinen beschriebe-
 nen Rechten vorgeschrieben ist/ ich gestehe
 es zwar / das man dessen etwas vnderlasse
 und vorbey gehen könne/aber nicht alles:

A iii vnd